Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

urn:nbn:de:gbv:45:1-64752

er Brobatter.

Volksblatt.

Erideint modentilich brei Dal - Dienstage, Donnerstage und Sonnabente - in 1/2 Bogen groß Duart-Fermat. Der Borausbegablungepreis seträgt für bas Quartal 48 Grote. — Auswartige Bestellungen übernehmen alle Rosterpebitionen; blefige bie Retaction und bie Buchrinderei von S. Alesser, Saarenstraße 44.

IX. Jahrgang.

Sonnabend, den 27. März 1852.

№ 35.

Bestellungen auf den Beobachter

für bas mit bem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht bie Rebaction, balbigft erneuern und neue gleichfalls möglichft fruh= zeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post=Unstalten des Landes, sowie auch die haupt= Bostamte-Beitunge-Expedition in Dibenburg in unfrankirten Briefen entgegen; hiefige Bestellungen werden bei der Redaction bes Beobachters oder auch in ber Buchbruderei von S. Kleffer, haarenstraße Rr. 44, gemacht. Der Borausbezahlungspreis beträgt für bas Bierteljahr 48 Grote.

Deutschland.

Sidenburg. — Landtagebericht. (23. Sipung, Marg 23.) Ginige Gingange werben erledigt. Tagesordnung: Fortfegung ber Revifion bes Staatsgrundgefetes.

Der Art. 50 bes Staatsgrundgefeges ge= stattet ber Staasregierung, im Halle eines Aufftandes einige flaatsgrundgefesliche Nechte einstweilen (!) zu hemmen. Der Entwurf behnt biese Befugniß auch auf die Presse aus und ber Ausschuß befürwortet biefe Ausdeb= nung, Sierüber entftand eine turze Discuffion. Molling wollte mit dem Staatsgrundgefet auch mahrend bes Aufftandes feine Beschränkung der Presse, die eben so sehr verus higen als aufreizen könne; jedenfalls aber biete das dehndare Wort "einstweiten" zu willkührlicher unbegründeter Ausdehnung bes Unenahmezustandes bie bequemfte Belegenheit. Go werbe weit angemeffener heißen: "während ber Dauer des Aufftandes", wo-durch ein factischer Zustand bezeichnet werde, und worin ein faglicher Begriff enthalten fei. Rachdem Ruder dagegen bemerkt, bag bas Gine wie bas Undere der Deutung unter= liege, wurde ber Ausschufantrag ange= nommen.

Ueber ben Urt. 51 bes Staatsgrundgefetes : Die Auswanderungefreiheit ift von

Staatswegen nicht befchrantt" welche der Entwurf (Art. 55) dahin be= fcbrankt :

"Die Answanderungsfreihelt kann von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehr= pflicht beschränkt werden"

womit der Ausschuffantrag, nur in anderer Fassung, übereinstimmt, erhob sich eine langere Debatte, an welcher sich einerseits Mölling und Bargmann und andererfeite Geldmann II., Morell und Schloifer betheiligten.

Bon jener Geite wurde barauf bingewiefen, bağ bağ Answanderungerecht ben politifden und socialen Zuffanden Guropas gegenüber von Tage zu Tage wichtiger werbe; bag alle Bolt Lage git Lage toldstiger betve; ous une Kreibeit verloren sei, wenn man nicht einmal mehr durch die Liucht den Uebeln sich entst bei Standpunft der Linken, die Beibehaltung ziehen durfe, welche Einen drückten; daß man und sof Standpunft der Linken, die Beibehaltung und sofortige Ausführung der freien Berand ber Staatsgesellschaft, wie aus jeder außerungsbesugniß ungefährlich und wünsandern jederzeit scheiden durfe, und daß wer scheiden unter fichenswerth, wollte indeß keinen Antrag

sich seiner Rechte daran und der Bortheile darauf stellen, durch Unwohlsein verhindert berselben begebe, auch von ihren Lasten ent-bunden sein musse. Der Entwurf lasse zu, den Antrag, wie wir ihn oben aus dem Art. unbegrängt bas Auswanderungerecht bem ge= borenen Wehrpflichtigen zu nehmen, bis er feine Wehrpflicht erfüllt, ba boch fcon der 3. Landtag in der Losung und im Jahneneide eine Granze gezogen. Es empöre endlich
bas sittliche Gefühl, Densentgen zurückzuhalten, der vielleicht nur aus Abscheu gegen
einen Stand auswandern wolle, welcher nachgerade nur dazu biene, die Freiheit der Boiter unter ben Despotismus zu beugen und gegen einen Gib, der nach jesiger moderner Saffung nur gum blinden mechanischen Behorfam ver=

Bon ber anbern Seite wurde entgegnet, baß bie geschilderten Buftande fich in unferm Lande nicht fanden, daß Befete aber auf fiebende Juftanden, nicht auf Möglichkeiten gebaut werden müßten, daß ein das Aus-wanderungsrecht so weit beschränkendes Ge-ses nicht zu erwarten sei und daß es bis zu dessen Erlassung bei der staatsgrundgesesliden Bestimmung bleibe. Der Untrag bes Ausschuffes wird angenommen.

Bir gelangen ju einem Begenftande von ber höchsten Bedeutung, und welcher bas all-gemeinfte Intereffe in Anfpruch nimmt, zu ber Grage: Ob Grund und Boden dem freien Bertehr ohne Befchrankung ju übergeben fei? Der Entwurf hat den Art. 57 des Staate=

grundgefetes

"Teder Grundeigenthamer tann feinen Grundbefit unter Lebenden und von Tobeswegen gang ober theilmeife veraußern" ganglid geftriden. Der Ausschuß halt ihn aufrecht, jebod mit bem Bufage

ninsoweit nicht die fünftige Gesetzgebung "insoweit nicht die fünftige Gesetzgebung und ftaatewirthichaftlichen Grunden im Bergogthum und im Fürstenthum Lubed Befdranfungen bestimmen wird. Bis babin bleiben die bestehenden Gesetze in Rraft"

57 des Staatsgrundgesetes vorangestellt, gu bem feinigen, ben bie Linke fich aneignete. Diefer Antrag wurde von Mölling ver-theibigt. Er bemerkte: Der Entwurf habe durch Streichung bes Art. 57 eine ber größten Berechtigungen bes Jahrhunderts gurudgewiesen und eine ber größten Bedurfniffe ber Beit unbefriedigt gelaffen. Der Ausichug, ben obigen Gat anerkennend, bebe ihn burch ben Bufat wieder auf, ba, wenn auch Beschräntung mit Aufhebung nicht gleichbe-beutend sei, boch bas behnbare Wort: "fo weit" so weite Beschränfungen gestatte, baß sie ber Aufhebung gleich fommen. Da ber jegige Buftand bleiben folle bis gum neuen Befete, fo fei an biefem überall gu zweifeln, ba gu bemfelben bie Buftimmung der Regie= rung gehöre, die durch Streichung des Art. 57 ihre Abneigung gegen die Theilbarfeit zu erfennen gegeben habe, wogegen wenn die staatsgrundgesetliche Bestimmung beibehalten werbe, das Ministerium sich ohne Berfassungs verlegung der Ausführung nicht entziehen könne. Die Erfahrung lehre nirgend, daß Länder mit theilbarem Grundbefig ohne die Theilungebefugniß gludlicher geblieben fein wurden. Die Freiheit bes Ginzelnen, über fich und bas Geinige frei gu verfugen, burfe nur burch die nicht vorhandene zwingende Mothwendigkeit bes allgemeinen Wohls be= fchränkt werden und natur= und erfahrungs= mäßig gebe der Boden im freien Berkehr un= gleich reichern Ertrag als ber geschloffene. — Der Bobenzwang, bem Mittelalter entsprun= gen, durch Lehnswefen, Fibeicommiffe, Ma-jorate und Minorate, Frohnden und Bodenlaften aller Urt bedingt, fei burch bas bamit jufammenhangende patriarchalifche Berhalt= niß zwifchen Guteberrn und Untergeborigen, für das uncultivirte, durch Bfaffen= und Moncheherrichaft in Unwiffenheit erhaltene Bolt in jener finftern Zeit vielfach Wohlthat gewesen. Jest, da alle jene Bande gelöst feien, die Albgaben, nicht wie damals, allein auf Grund und Boden hafteten, sondern auf der ganzen Bevölferung, da das heer indizreter Abgaben die armsten Glassen am Meiz

ften ergreife und brade, burfe ber Staat bie reichfte Rahrungsquelle bem freien Berfehr nicht langer entziehn, ben bie machfenbe Be-völferung gebietend forbere. Frankreich, bie Schweig, Wurtemberg und die Rheinproving befanden fich wohl bei rollig entfeffeltem Bo= ben, und Breugen habe burch bas Agricultur= gefet von 1811 Grund und Boden ohne allen Rachtheil dem freien Berfehr übergeben, während vielleicht fein beutsches Land ein foldes Proletariat habe, wie unfer Fürften= thum Lubed mit feinem Bobengwange. Diefer freie Berfehr gleiche erfahrungemäßig Un= gleichheiten am Sicherften aus und bie Be= wohnheit laffe erwarten, daß durch die Ent= feffelung bes Bobens die Berhaltniffe noch lange nicht, fondern nur allmälig nach bem Bedürfniffe ber Beit fich umgestalten murben.

Lubben beftätigt, bag die in feinem Marichbiftvifte (Stadtland) beftehendevöllige Theilbarteit fich burchaus unschadlich erwiesen

babe.

Begen die völlige Aufhebung des Boden= zwanges, beziehungsweise fur den Ausschuß-antrag spracen: Morell, Rüber, Seld-mann II., Stracerjan II., Strobthof, Wibelll. Sie führten aus, man burfe nicht verkennen, daß ber Musichuß felbit den Grundfat aner= fenne, bag indeg die Musfuhrung einer fo durchgreifenden Umwandlung Borficht beifche, baß bie Befeggebung nur allmahlig fort= fchreiten und die Erhaltung bes Bauern= ftanbes nicht gefährden burfe, auf welchem die Rraft und ber Boblftand unfere Landes beruhe, bağ ber Acferbau ein gemiffes Daag und einen gewiffen Umfang von Land ver= lange, bas man nicht ohne Beiteres ber Ber= fplitterung Breis geben durfe. Sodann murbe auf den Rothstand im

Odenwalde, Raffau zc. hingewiefen, wo Brund und Boden völlig theilbar fei, und von ber funftigen Gefetgebung erwartet, daß fie nur als nothwendig erfannte Befdranfungen ge-

Der Antrag Niebour's wurde in nament= licher Abstimmung gegen 11 Stimmen ab= gelebnt, ber Untrag bes Ausschnffes gegen 8 Stimmen angenommen. Wir haben faum frigend einen Beschliß mehr beklagt als ben heute gefaßten. Der Bobengwang fließt aus bem gutsherrlichen Nerus. Die Forderungen des Gutsherrn, Frohnden, Dienste und Laften, ließen feine Theilbarfeit gu. berrliche Berhaltniß ift aufgehoben. Mach dem Rechtsfage: bag, wo Grund und Bweck eines Gefeges aufhort, biefes felbft aufhören muffe, hatte auch Grund und Boben bem freien Berfehre übergeben werben muffen. Der freie Befiger wird in der Regel am zwedmäßigften magen und mab= len, ob, und in wie weit er veraugern folle; das wird ben freien Berfehr am beften lenten und zügeln. Sinter bas "allgemeine Bohl und landwirthichaftliche Intereffen" verftedt fich bas Bevormundungefpftem, bas bem unmundigen Bolte von oben berab bictirt, was ihm wohlthut. Ohne Zweifel mare ber Untrag der Linfen, wenn er angenommen und ausgeführt mare, eine reiche Quelle des Ge= und fchlieft:

gens fur unfer Land geworden. Der Aus= fcugantrag will freilich nur befchranten aus "Rudfichten bes allgemeinen Boble und faatswirthichaftlichen Grun= allein wenn bie Regierung aus ben= felben Rudfichten und Grunden weitergebende Beschränfungen fordert, als der Landlag zu-gestehen fann oder will? — Dann bleibt Alles beim Alten.

Les beim 24. Gigung. Marg 24. Zagesorbnung: Fortsegung ber Revision Zagesorbnung: Der Revision bes Staatsgrundgesetes. — Die Revision führte auf Art. 58 bes Staatsgrundgesetes, welcher wie Urt. 59 unverandert beibehalten wird, letterer nach einer furgen Debatte, in= bem eine Minderheit bes Ausschuffes (Geld= mann II.) die in dem Art. enthaltenen tran= main II.) die in dem art. eingatenen ten fitorischen Bostimmungen, welche ihre Bedeu-tung verloren, gestrichen haben wollte. Nach-bem die Abg. Wiedel I. und Pancrah die Be-benken der Streichung hervorgehoben, theils wie fie im Berichte enthalten, theils weil fie ein Brincip ber Billigfeit gegen ben Ber= pflichteten aussprächen, wurde der Antrag der Minderheit gegen 1 Stimme (Seldmann II.)

Urt. 60 veranlagte eine unerwartete De= batte, indem der Abg. Roell beantragte, für Birfenfeld follte bas bis 48 gultig gemefene Jagogefet wiederhergeftellt werden. Er fchil= berte dabei bie burch bie Aufhebung angeblich entstandene Berwirrung mit grellen Farben, wie der Sandwerfer früher bei feiner Arbeit geblieben ware, jest aber mit der Tlinte herum= ftreife, wie Leute, die fonft gur Rirche gegan= gen maren, jest mahrend der Rirche mit Dun= ben über die Felder zogen, wie jest felbit das Gigenthum nicht mehr ficher mare u. bgl. m. Der Abg. v. Wedderfop, welcher mit Ruder, Strackerjan II. und Bibel II. den Antrag un= terftusten, fragte die Wegner des Untrage, ob fie benn ben letten Bafen vertilgen wollten und ber Abg. Wibel II. berief fich barauf, bağ er fcon 1848 biefe Unficht freilich mit wenig Beifall vertheidigt hatte, hoffte aber, baß die Ginficht bes jegigen Landtage fich ber feinigen mehr genahert hatte. Gegen biefe Unfichten fprachen Riebour I. und Bibel I. Schließlich wurde nach fehr langer Debatte ber Noelliche Antrag in namentlicher Abstimmung mit 21 gegen 20 Stimmen verworfen. (Schluß folgt.)

Oldenburg, 26. Marz. Borgestern fand bie zweite Burgerversammlung in Un-gelegenheit bes Bollanschlusses im Renen Saufe ftatt. Sie war noch gablreicher befucht als die erfte, und erhielt die von einem fruber gewählten Ausschuß entworfene Betition an den Landtag, berfelbe wolle den Bollanschluß an Breugen ganglich ablehnen, fofort einige hundert Unterschriften.

Gine andere von einem Brivaten entwor= fere Betition, die fich von der des Musichuffes barin unterscheibet, daß fie fur bie Stadt DI= denburg und Umgegend ift, mahrend bie des Musschuffes nur fur die Stadt ift, ertlart in wenigen Worten, daß der Anschluß unferm Lande zum großen Nachtheile gereichen wurde "Boher Landtag wolle ben Beitritt DI= benburge gu bem preußisch=hannoverschen Bollvertrage vom 7. Geptbr. 1851 feine Buftimmung nicht ertheilen."

Diefe lettere Betition gaflt bereite uber 600 Unterschriften aus ber Stadt und Umgegenb.

Bremen, 22. Marg. Das Gutachten ber theologischen Facultat von Beibelberg in ber Dulonfchen Angelegenheit ift in Drud erschienen und in allen Buchhand= lungen gu haben. - Die Burger Bremens fahren fort, sich eifrigst für Dulon zu ver-wenden; Betitionen zu seinen Gunsten find mit ca. 6000 Unterschriften bedeckt, für ben hohen Senat natürlich nichts als neue Belege, wie gefährlich tief Dulon im Bolfe wurzelt.

Berlin, 23. Marg. Die zweite Rammer hat heute die Bewilligungen für den Mili= täretat erledigt. Unter benfelben figuri-ren 523,000 Athlr. für die Marine. Der Kriegsminister erklärte: Die Regierung läßt biefen Wegenstand burchaus nicht aus ben Mugen; namentlich geht ihr Beftreben babin, eine Rriegemarine gu bilben, bie uns wenia= ftene gegen bie Pladereien fleiner Seemachte gu fdugen im Stande ift.

- 24. Marz. Die zweite Rammer hat heute, wie die erfte mit 149 gegen 118 Stimmen fich ju Gunften ber Fortbauer ber Fibeifommiffe entschieden.

Danemart.

Ropenhagen, 21. Marz. Gestern ift bie Seffion bes Reichstages burch the nigliche Berordnung geschloffen worden.
— Ein konigliches Patent verfügt, bag vom 1. April an ber Belagerungsguffanb in Edlemig gefehren worden Schleswig aufgehoben werden foll.

Frankreich. Paris, 21. Marg. Louis Napoleon macht bereits Borftubien gu Raiferreben. Seute hielt er eine kleine Revue im Bofe ber Tuilerien ab, um einige Eremplare feiner neugestifteten Shrenmedaille (mit ber jant= liche Rente von 100 Frants aus bem orleaniftifden Diebftahl) zu vertheilen. Er bielt dabei eine Unrede an Die Grennftiftung aus-ihnen ben Zwed feiner Orbenoftiftung ausbabei eine Unrede an die Golbaten, worin er gu haben, die großen Berdienfte ber Urmee garand Gebuhr zu lohnen; ber Orben ber Chrenlegion muffe auf eine fleine Bahl beichrankt bleiben, um feinen Glang zu bewahren. Schließlich bat ber Retter feine Retter, bie Medaille hinzunehmen "als einen Beweis meiner Gorge fur Gure Intereffen, meiner Liebe fur Die große militarifche Familie, beren Saupt gu fein ich ftolg bin, weil 3hr ihre ruhmreichen Rinder feid" hierauf lebhafte Bravo's, - "es lebe Napo-

feon" u. f. w. Barg, Das Kaiferreich rückt immer näher heran. Bei der Armee wird es Berr Sautpoul ausrufen laffen, im Corps legislativ wird Berr Gegur d'Agueffeau ein hirnverbrannter Ropf aus ben Byrenaen, bie Rolle übernehmen. herrn Berfigny wird bas Kaiferreich boppelt wohl thun, ba er langst geaußert: ich werbe nicht früher Ruhe haben, als bis das Bort "Republit" verschwunden ift.

Bur Erinnerung an den Ursprung der Deutschen Rordsee-Flotille. Gin mir zufällig beim Nachschlagen bes Jahrgangs 1848 ber "Oldenburgischen Anzeigen" in die Augen fallendes Afren-fluc verdient in diesen Tagen Deutscher Schmach und reactiv-

naren Jammere ben verblendet in's Berberben rennenden Bolter= fchaften bes nordweftlichen Dentschlands in's Gedachtniß gurud= gerufen zu werden. Go ift ber im privifigirten Großberzoglichen Anzeigeblatte zwifchen ben Befanntmachungen auswärtiger Be-hörben und ben Privat-Anzeigen, mahricheinlich officiell und

unentgelblich, abgebrudte Aufruf bes bamale unfer Baterland faft unumichrantt, ohne allen Auftrag, aus eigener Machtvoll= fommenheit, im Drange ber Greigniffe etwa 8 Tage lang be-berrichenben Funfziger=Ausschuffes in Betreff ber herftellung einer Deutschen Rriegoflotte. Er lautet wortlich fo:

Un das beutiche Bolt.

Bruber! Deutsche Kriegoflotten wiegten einft ihre Maften auf allen Deeren, fchrieben fremden Konigen Gefete vor, ver= fügten felbft über bie Kronen ber Feinde beutfcher Dacht und Berrlichfeit.

Best find wir wehrlos auf ber weltverbindenden See, jest find wir wehrlos felbft auf unfern heimatlichen Strömen! 3hr wift es, was mit gerechtem, heiligen Born jedes beutsche

Berg entflammt.

Das fleine Danemart verhöhnt bas große, im Lichte feiner Greiheit, im Bewußtfein feiner hohen Beltfendung boppelt mach-

Deutschland!

Gin Paar Kriegsfahrzeuge, eine Handvoll Seefoldaten burfen es wagen, deutsche Strome zu fperren, unsere blubende Banbelsmarine bem fcmahlichen bereits gewagten Seeraub preiszugeben!

Unfere Nationalehre ift angetaftet, ber beutiche | Gewerb=

fleiß bedroht!

Rann, darf ein großes, ebles Bole Soldes ertragen? In ben Nord- und Ofifceftaaten antworten unfere wadern Brüber bereits mit der That ein mannhaftes Nein! Sie ringen, Deutschland seefüchtig zu machen. heiliger Eifer begeistert die Wadern. Sie scheuen kein Opfer, der Schmach

ein Ende zu machen.

Bruder! Bang Deutschland, bas gange Deutschland muß

im gleichen Beifte wirfen

Gemeinsames Sandeln thut noth, nur die gemeinsame Rraft fann belfen fur die Wegenwart, fann helfen fur bie Bufunft.

eine beutsche Rriegsmarine ju grunben. Funfziger-Ausschuß wendet fich an bas beutsche Bolf, bamit es unverweilt bas große Wert forbern belfe.

Sadverftandige aus allen deutschen Ruftenftaaten werben am 31. Mai in Damburg barüber tagen. Deutsches Bolt, unterftuge fie mit ber That.

Wann hat Deutschland sein Int gespart, so es die Chre, die Unabhangigfeit des Baterlandes galt?

Much ber Beller bes Unvermögenden wird banfbar angenommen werden. Reich und Urm muß gleichmäßig bie Freude werden, zu Deutschlands Erhebung mitzuwirfen!

Benn bas bentiche Bolt will, werden balb ichwarg-roth-golbne Blaggen auf bentichen Kriegofchiffen weben, werben bald unfere Beinde und achten gur Gee, wie auf bem feften

Boran, maderes beutsches Bolf, allüberall Deine Chre gu mahren, alluberall fur bie Entfaltung Deiner Machtherrlichfeit

Frankfurt a. D., ben 11. Mai 1848. Der Fünfziger=Ausschuß.

Soiron. Simon, Schriftführer. *)

Sines Rommentare bagu wird man mich gern überheben. Thaten ber Regierungen feit jenem 11. Mai 1848 find Die Thaten ber Regierungen feit jenem 11. Mai 1848 find Rommentars genug. — Unfer Mahnruf: "Beffert Guch und "wahrt die Chre ber Nation!" wurde boch, wie so oft feitbem gefdah, ungehört verhallen. Oldenburg, 1852 Marg 20.

Serr Redaktor!

Dibenburg, 1852 Mary 24.

Schon bei meinem letten Schreiben aus Renenburg hatte ich bor, mich ein wenig mit Ihrem Geger gu unterhalten.

*) Die Aufnahme biese Artifels wurde von bem muthigen Berkampfer burch Did und Dum für sebes Minifterium, bem Boltsfreumbe, beehalb zurücksewiesen, weil er nach Anfich bes vom Berkeger und, weiß Gett von wem senft noch, abhängigen Recalteur für nicht zeitgemaß erflatt wurde. — Das find mir nobte Gesellen, bie Lente biese Gelichters. Als ich bie Chre ober Unehre batte, biese Zeitschrift zu redigiren, fonnte Dergleichen nicht vorfommen.

B. F. A.

Der Berr ift mir namlich zu gelehrt*); er tennt bie Regeln Der Derr ist mir namlich zu gelehrt*); er kennt die Regeln ber französischen, griechischen, englischen. Rechtschreibetunst offenbar aus dem Grunde, weiß, daß "Medaktör" ein französisches, "Biestäd" ein englische Mort ist, und giebt sich min die Mühe, daß eine auf Französisch, daß zweite auf Englisch, daß zweite auf Englisch, daß dritte auf Griechisch zu schreiben **). Meinethalben, daß mag der gelehrte Derr gerne thun, wenn er selbst Etwaß schreibt, allein da ein Jeder Gott auf seine Weise sobt, so könnte der gelehrte Derr mir, da ich kein großer Freund der Gelehrsamkeit die, auch wohl daß Recht annen, auf weine Mauier, de hen icht auf geresches bas Recht gonnen, auf meine Manier, b. b. nicht auf frangofifch u. f. w. fondern folant weg auf Deutsch zu fchreiben.

Bitten Sie alfo ben gelehrten Berrn Geter, meinen "Rebattor" "Schoffec" und andre Dinge nur fo fteben gu laffen, wenn er es namlich über fein gelehrtes Bewiffen bringen tann.

3m Ernft, ich begreife gar nicht, wie wir Deutschen bagu fommen, und mit ben Regeln ber Ortografie aller möglichen Bolfer abzuqualen ***). 3ch halte nur bas Gine fur richtig

entweder man gebrauche die Fremdworter fur gewöhnlich nicht,

fondern nehme beutsche bafur,

oder aber, wenn die Fremdworter paffend und gut find, fo ertheile man ihnen das beutsche Burgerrecht, ziehe ihnen bann aber auch ben beutschen Rod an, und brandmarke fie nicht für ewig als frembe Waare.

Jutereffant wird Ihnen auch fein, bag bie großherzogliche Rammer wegen meines neulichen Artifels aus Reuenburg, in weldem ich über einen Rammerfontratt, ber bei Zweifel in jedem Falle gegen den Mitkontrabenten ausgelegt werden follte, berichtete gegen mich wegen angeblicher Beleidigung geklagt hat. Ich begriff anfangs burchaus nicht, wie die Kammer zu einer solchen Klage kommen konnte, habe aber jest von dem Bestier bes gedachten Kontrafts erfahren, daß die Kammer boch nicht Unrecht hat, wenn fie jenen Kontraft von fich abweift. Es hat nämlich nicht die großh. Rammer, fondern die großh. Regierung jenen Kontraft abgefchloffen,

mas mir entfallen war, da die Negierung in der Regel mit der Ausgebung von Torfmooren Nichts zu thun hat. Interesiant ist nun die Frage, ob ich die großt. Kammer da-durch beleidigen konnte, daß ich von ihr erzählte, sie habe einen Kontrakt adgeschlossen, den die großt. Regierung wirklich abge-

schlossen hat?

Bas der Richter bagu fagt, werbe ich Ihnen bemnachft mittheilen.

Theater.

Rach einer Reihe von Bieberholungen befannter Stude Nach einer Neihe von Wiederholungen bekannter Stücke wurde am Sonntag, den 21. d. M., zum Erstenmale: "Mag=netische Auren", Lustspiel in 4 Acten von Haklander, aufgeführt. Das Stück ift in auswärtigen Blättern gerühmt, es eit davon gesagt, daß es bei weitem besser gerühmt, es geht davon gesagt, daß es bei weitem besser sie der geheime Agent", welches Stück bekanntlich von demselben Verfasser ist. Was und betrifft, so mussen wir es, hinsichtlich des Dialogs, der sehr sade und der Characterzeichnung, die unwahr und nur dürftig ist, noch unter den geheimen Agenten stellen. Die außersordentlich somische Weirkung, die es hier hatte, liegt in den Stuationen, die aber mehr fünstlich als mit Kunst herbei gesührt werden. Das Sujet und die handelnden Personen sollen vieleleicht modern sein, sind es aber nicht, sondern gleichen mehr der Beitet modern fein, find est aber nicht, sondern gleichen mehr der Zeit, in welcher Kogebue seine Stidte schrieb. Man findet die Kogebuesche Manier, nur nicht ben Kogebueschen Geift. — Daß wir in unserer Zeit Grafen haben, die mit Dummheit reichtich gesegnet find, wird Riemand lengnen fonnen; aber eine Bor-nirtheit, wie fie bier ber Graf Schonmark an ben Tag legt, grengt an Blodfinn, ber cher bem Mitleibe als ber Lacherlichfeit anheingegeben werben muß. Die übrigen Charactere find eben-falls erfunden und nicht aus dem Leben genommen. Bas bie Sprache betrifft, fo flingt fie im Munde berjenigen Bersonen die fie führen, höchft trivial und halt feinen Bergleich aus mit ber geheimen Agenten. Erot alle bem hat bas Stud bier



^{*)} Bielen Dant für tiese Schmeichelei. Der **) Mit Redatiörn, Biesstäde, Ortografie und fremden Worten Sich salt faglich ärgern muß der Seiper an allen Orten, Bersehet er num weder Deutig noch Latein, Das Ucbel für ihn noch schlimmer wird sein. Drum haden Sie ferner ein wenig Gedust, Der Seper ist oft an den Fehlern nicht Schuld.

ziemlich gefallen, wovon aber, wie gesagt, nur die sehr komischen Situationen, beren bas Stück manche hat, die Ursache ift. — Es wurde übrigens von den herren Schneider (Graf Schönmark), Baumeister (Eugen), hafer (Ferd. v. Robben) und auch Schlögell (Kammerdiener) sowie von Frau Bluhm (Gräsin) und Fraulein Ramler (Baronin) ausgezeichnet gestpielt. Bei solcher Aufführung läßt sich das Stück wohl ein swal mit Reconsionen sehen mal mit Bergnugen feben.

mal mit Vergnügen sehen. — Der barbarische Kunstsinn unsers Bühnenvorstandes hat die Immermannschen "Bojaren" und "Das Gericht zu St. Beteres urg" am Dienstag, den 23. und am Donnerstag, den 25., wieder auf der Bühne erscheinen lassen. Wer noch nicht recht wissen sollte, ob dieser Bühnenvorstand Kähigkeit besitzt, ein Kunstinstitut zu leiten oder nicht, der darf nur einen Rücklick auf das diesjährige Repertoir machen und er wird alsodald dars über im Klaren sein. Der Beobachter. über im Rlaren fein.

> Der lette Safe. In Birfenfelbe Gebirgen Da fag ber alte Saf', Der mit verweinten Augen Stenograph'iche Berichte las; Es waren Weib und Rinber Und feine Freunde all Bon Proletarier = Sanben Schon langft gebracht gu Fall; Er hoffte wie fo Mancher Die alte Beit zurud, Es lag im Revibiren Sein einzig mögliches Glud. Go faß er und ftubirte, Die Brille auf ber Raf Mis er mit flopfendem Bergen Den Roell'ichen Antrag las, Und auch bie Moell'iche Rebe, Und Wedderkop's zugleich, Da rief er: "Hasen! Hasen! "Ihr seid an Freunden reich;

"Das ift noch mabre Liebe "Und religiofer Ginn, "Bon folden Mannern gefchoffen "3ft Sterben nur Bewinn! "Auch Wibel II. ift mader, "Bie er's Achtundvierzig war, "Ich biet' ihm aus ber Ferne "Die treue Pfote bar. "Wenn biefer Untrag burch geht, "Dann febe ich mich schon Berühmt in fpaten Beiten "Als Hafen = Deucalion!" Doch ale er fam gu Enbe, Wo die Abstimmung erwähnt: "Mit einundzwanzig Stimmen Gegen zwanzig abgelehnt — Da fant er mit bem Berichte Zur Erb' in Tobesnoth; So melbet bie Geschichte Des letten Safen Tod.

Die 1561. Boftbirection wird hiermit freundlichft bringend erfucht, die Andringung eines Brieffastens fur unfrankirte Briefe am hiefigen Boftgebaude bald möglichst zu bewerkstelligen. Elsfleth, den 23. Märg 1852 Mehrere Correspondenten.

Rebacteur : Bilhelm Calberta.

Rirchliches. Gottesbienft.

Sonnabend, Beichthandlung (11 Uhr) Gerr Paftor Greverus.
Sonntag, Krühfirche (1814, Uhr) " Bafter Gröning.
Daupstirche (10 Uhr) " Sofpr. Baltroth.
Bibelftunke (3 Uhr) " Bafter Greverus.
Die Pfarramtiggeschäfte hat vom 28. März bis 3. Appti Gere Taftor Greverus. — Die Kirchenbücher führt bis Ente März herr Kirchenrath Claufen, vom 1. April an herr Paftor Gröning.

Anzeige

Bestellungen auf die Hannoversche Presse

für das mit bem 1. April beginnende Quartal wolle man bei ben Poftamtern balbigft erneuern, neue ebenfo zeitig aufgeben. Die "hannoversche Presse" wird auch ferner täglich in einem Foliobogen erscheinen und nach wie vor ben hannoverschen Angelegenheiten bie eifrigfte Beachtung wibmen, namentlich bie Canbtagoberichte rafch und vollständig liefern und die Schwurgerichtoverhandlungen aus allen Provinzen in umfaffenden Uebersichten barftellen. Wichtigere Radyrichten erhalten wir auf telegraphischem Wege und theilen folche nöthigenfalls durch Extrablätter mit. Preis für bas Biertelfahr 1 Chlr. ercl. Postaufschlag. Inserate — 1 Ggr. für die Petitzeile — finden die größtmögliche Berbreitung, ba die Preffe in vielen Theilen des Konigreichs das bei weitem gelesenste Blatt ift.



Weser-

Dampfschifffahrts-Gesellschaft.

Die Schiffe ber Gefellschaft fahren bis weiter täglich:

Bon Oldenburg nach Bremen und Bremer-haven 53/4, Uhr Morgens, vom Montag ben 29. März an 51/2 Uhr Morgens. Bon Bremen nach Oldenburg i Uhr Nach= mittage.

Bon Bremerhaven nach Olbenburg 121/2 Uhr Mittags.

Bon Bremen nach Bremerhaven 6 Uhr Mor= gens und 1 Uhr Rachmittags.

Bremerhaven nach Bremen 5\(^1/2\) Uhr Morgens und 12\(^1/2\) Uhr Mittags.

E. Koeniger.

Sloenburg. Ein ober zwei Anaben, ober Madden, die hiefige Schulen besuchen, können zu Often bei jeiner anftändigen Samilie billig Koft und Pflege finden. Näheres in ber Expedition

Dibenburg. Un einer frequenten Strafe ift eine fehr gut meublirte Stube nebft Schlaffammer zu vermiehen. Wo? erfahrt man Saarenftrage 44.

Bechfel: und Effecten : Courfe. Bremen, 25. Marg.

					100	CU. DELLES.	20.2000.
hamburg	5		1		. 1. 6.	1371/	-
Amuerbam :	1			1516	2 Monat.	1361/4	
umperdam					. 1. 6.	VI-1800	130
Lonbon	000		*		2 Monat	- Table	1291/2
	1000			•	2 Monat	DO START	624 620
Bremer Statep	ap.				41/2 %		020
Didconto b. Die			1		31/2 1/0		-
		scalle				3 %	3 %
Preng. Courant	-					1101/4	1104/5

Olbenburger und Bremer Marktpreise.	Dite Bart. St.	gog.	P-29(8)(2)(F-	ingen Last.
Roden, Sanbs Dofen, Gutter Gereit, Mieretland Birtigen Bridgen, 100 Primb Birtigen Wehl, Amerik Beigen, 100 Primb Brown artener " "Budweiten Sartoffela Behard, große in mittelbie Laft Mihr Gerten) bie Kanne Gröfen, gefte bie Ronne Gröfen, gefte bie Ronne Butter " bie Ronne Butter " bas Pfund Schilfen bas Pfund	68	70 28 52 72-78 — 46 — 48-54 60 8 — 5	117'/ ₂ 44 80 137'/ ₂ 82'/ ₂ 41/ ₃ 4 - 85 87'/ ₂ 100 - 13'/ ₂ 8	46 83 142 ¹ / ₂ 95 4 ¹ / ₄ 4 ¹ / ₄
Schinfen 100 Pfund Get bas Pfund Eier bas Dunenb	-6	111	12	121/2

Drud von Beinrich Rleffer in Olbenburg.

Der Beobachter.

Ein Volksblatt.

Erscheint wochentlich brei Mal — Dienstags, Donnerstags und Connabends — in 1/2 Bogen groß Quart-Format. Der Borausbezahlungspreis beträgt für bas Onarial 48 Grote. — Auswärtige Bestellungen übernehmen alle Bosterpebitionen; biefige bie Rebaction und bie Buchbruderei von S. Rleffer, Saarenftraße 44.

Anzeigen werben bie Beile ober beren Raum mit 1 Groten bezahlt.

IX. Jahrgang.

Dienftag, ben 30. Marg 1852.

№ 36.

Bestellungen auf den Beobachter

für das mit dem 1. April beginnende zweite Quartal ersucht die Redaction, baldigst erneuern und neue gleichfalls möglichst frühzeitig machen zu wollen. Auswärtige Bestellungen nehmen alle Post-Anstalten des Landes, sowie auch die Haupt-Bostamts-Zeitungs-Expedition in Oldenburg in unfranktirten Briefen entgegen; hiesige Bestellungen werden bei der Redaction des Beobachters oder auch in der Buchdruckerei von H. Klesser, haarenstraße Rr. 44, gemacht. Der Borausbezahlungspreis beträgt für das Vierteljahr 48 Grote.

Dentich land.

Dibenburg. — Landtagebericht. 24. Sibung. März 24. (Schluß.) Der Art. 61 bes Staatsgrundgegebes beranlaft eine lebhafte mit heftigkeit geführte und von personlichen Beziehungen nicht freie Debatte. Er hebt bekanntlich die Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu ben Staats und Gemeinbelasten auf, set die Freien nach dem Fuße der additionellen Kontribution den Pfichtigen gleich und enthält in Beziehung auf die Entschädigung bie Bestimmung:

"Rur ausnahmsweise und nur für solche, für welche bem Staate, beziehungsweise ber Gemeinde erweislich etwas gezahlt ift ober noch etwas gezahlt ober geleistet wird, soll nach einem zu ertaffenden Gesete Entschädigung geleistet werden."

Diese Regelung ift burch bas Entschädigungsgefet bom 8. April 1851 gefchehn.

Gine Minberheit bes Revifionsausfchuffes (Rlaevemann, Ruber) beantragt, bag ber borftebenbe Gat ganglich geftrichen werbe, bie Mehrheit bagegen jede Menberung, felbft in Kaffung und Redaction verwerfend, verlangt die unveränderte Beibehaltung ber Bestimmung bes Staatsgrundgefebes. Für ben Minderheits= antrag fprachen nur bie beiben Musichugmitglieber Ruber und Rlaevemann, ba ber Mbg. Lubben nur einzelne, aus ungleicher Landmage bervorgebenden Ungerechtigfeiten bervorbebt. Für ben Mehrheitsantrag, alfo für unveranderte Beibehaltung der ftaategrundgefet= lichen Bestimmung: Wibel I., Pancras, v. Kindb, Bargmann, Bibel II., Morell und Berichterstatter Schloifer.

Die Vertheibiger bes Minderheitserachtens hoben hervor, daß jene Bestimmung durch keine zwingende Aothwendigkeit, weder von außen (Reichsgeses) noch im Innern hervorgerufen, im Sturme bes Jahres 1848 vom constitutionen Landtage ohne genügende Heberlegung beschlichten sei; daß dem Beschlusse nicht die Gerechtigkeit, sondern eine Berstimmung gegen die Freiheit von Steuern zum Grunde liegez die Gerechtigkeit fordere, daß der Gesetzgebung die Wöglickkeit gelassen werde, das begangene Murecht wieder gut zu machen, den empsindlichen Berlust einiger Wenigen ausgugleichen

und ein zumal dunkles und schwer zu verstehendes Geset (vom 8. April 1851) außer Wirkfamkeit zu sehen, das überall noch nicht in Anwendung gekommen sei. In ruhigern Zeiten müsse man zu der ausgleichenden Gerechtigkeit zurückkehen.

Die Bertheibiger bes Untrages ber Debrheit bes Musichuffes gedachten gunächft ber Beunruhigung, welche bie Streichung bes betreffenben Sages bervorrufen werde, ba auch bereits mehrfache Detitionen für beffen Beibebaltung vorbereitet feien; fie verwahrten fobann den vereinbarenden Landtag gegen ben Borwurf ber Uebereilung, ber mit forgfältiger Ueberlegung einen Grundfat feftgeftellt, welcher nur ber Grundibee ber Beit und unfers Staatsgrundgesebes entspreche, ber Steuergleichheit; daß mit Streichung ber Bestimmung ber Ungerechtigfeit, die Abgabenfreiheit und Ungleich= heit wieder einzuführen, Thor und Thur ge-Rechte Borrechte ohne alle Entichabigung aufgehoben werben fonnten und daß man unmöglich ben Grundfat ftreichen fonne, ohne einen andern an feine Stelle gu fegen. Warum die Minberbeit einen folden nicht borgefdlagen!

Die volle Entschädigung, wie sie begehrt werbe, führe unter dieser Form die Steuerungleichheit wieder ein, wogegen das Geseh vom 8. April 1851 das Gigenthum und wohlerworbene Rechte achte, durch den Grundsah der Entschädigung, welcher in möglichster Mitbe gegen die Berechtigten gleichwohl unter dieser Firma nicht die Steuerungleichheit wieder einstihren wolle. Biele Andere durch ähnliche Bestimmungen gleich hart, oder vielmehr weit härter Getrossen würden durch die Streichung der Bestimmung zu gleichen Einsprüchen berechtigt. Was der Geschichte angehöre, dürfe nicht wieder zum verderblichen Leben geweckt werden.

Hierauf wurde ber Antrag ber Minderheit in namentlicher Abstimmung gegen nur 5 St. (Inhulfen, Rlaevemann, Lauw, Lübben, Rüber) abaelebnt.

Wir freuen uns bieser Entscheibung, und bag bie Mehrheit sich biesmal burch ihren Führer nicht hat bienden und irren lassen. Die Annahme bes Antrages ber Minderheit hätte bie Grundbestimmungen unserer Verfassung in Frage

geftellt. Die Gelbftfucht, welche bem Wohle bes Gangen fein Opfer bringt, murbe bie willfommene Belegenheit benutt baben, fich bon allen Seiten mit ihren bereits begrabenen Unfprüchen wieder bergugudrangen. Die Enticheibung trägt bagu bei, ben Grundgebanken unfere Staatsgrundgesebes: "Bor bem Gesebe find alle gleich" gur Wahrheit gu machen. Der Abg. Ruber, Sauptvertheibiger bes Untrage, nahm babei einen Parteiftandpunct ein, welchen er in ber Debatte ehrlich genug war einzugestehn. Er ift nach mehrfachen liden Anzeigen Rechtsanwalt bes f. g. Sofrath Chrentraut, eines unferer reichsten Gelb- und Gutebefiger im Lande, ber alle Bebel in Be-wegung zu fegen brobt, ben adelich Freien ihr altes Borrecht, Abgabenfreiheit und Steuer-ungleichheit wieder zu erobern. Ruders Ausführung war einseitig und schief, fie trug ficht-bar bas Geprage ber Bertheibigung seines Clienten, nicht ber Unabhängigkeit bes Bolksvertretere. Er ichien bas ju fühlen und bem Befühle Worte gu leibn in ber Bitterfeit, mit welcher er Wibel I. antwortete, welcher ihm Diefen Parteiftandpunkt offen entgegenhielt. Ruber gab fich noch eine zweite Bloge, bem vereinbarenden Landtage Uebereifung vorwerfend und von ber rubigen Beit Befferes boffenb. Wir wiffen Alle, worin diefe Soffnung bestebt: baß bie herrlichen Goopfungen jener freien, frifden und lebensfraftigen Beit unter bem Leichentuche ber alten Beit und ihrer abgelebten Musnahmeguftande wieder begraben merben follen.

25: Gigung. Marg 26.

Unter den Eingängen verdient eine Beschwerde des Schreibers Harms in Jever über das Landgericht dasselbst, bett. bessen Wersahren in einer Vormundschaftsfache, erwährt zu werden, die der Prästent als verworren und unverständlich bezeichnet und die auf seinen Antrag zu den Acten gelegt wird. — Der Abg. Werry in Birkenfeld, gewählt in Oberstein, dat sein Wandat niedergeset, — Der Prästent läst die in der vorigen Sigung übersehene Abstimmung über den 2. Sah des Art. 57 des Staatsgrundsgesets:

